Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0335

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0777/DE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Germany) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20260335.DE

1. MSG 201 IND 2025 0777 DE DE 23-03-2026 30-01-2026 DE ANSWER 23-03-2026

2. Germany

3A. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat EB3

3B. Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz, Referat 241, Peter-Altmeier-Allee 1 in 55116 Mainz, Tel.: 0049-6131-16-4711, Fax: 0049-6131-16-4721 E-Mail: medienreferat@stk.rlp.de

4. 2025/0777/DE - SERV30 - Medien

5.

6. Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, ergänzende Informationen zu dem am 19. Dezember 2025 notifizierten Entwurf „Neunter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge“ (im Folgenden der „notifizierte Entwurf“) geben zu können.

Zu den vonseiten der Europäischen Kommission übermittelten konkreten Fragen möchten wir im Einzelnen wie folgt ausführen:

1. In der Notifizierungsmitteilung zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge präzisieren die deutschen Behörden, dass die im Entwurf vorgesehene Pflicht für Online-Plattformen, jedenfalls eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, eine Behinderung der Medienaufsicht verbietet. Ferner geben die Behörden an, dass diese Pflicht den Mechanismen der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie Artikel 28b Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU vorgelagert ist, wonach Online-Plattformen bzw. Video-Sharing-Plattform-Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein können bzw. werden können, selbst Maßnahmen gegen bestimmte Inhalte zu ergreifen.

a. Die deutschen Behörden werden gebeten, die Bedeutung des Begriffs „vorgelagert“ in der Notifizierungsmitteilung zu erläutern. Wird er verwendet, um die Wichtigkeit anzugeben (d. h. „in Rang, Vorrecht oder Bedeutung übertreffen“), oder wird er vielmehr als Zeitangabe verwendet (d. h. „früher als”)?
Zur allgemeinen Einordnung der Norm wird zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass für Mediendiensteanbieter im nationalen Recht, verankert in § 109 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die Pflicht besteht, der Medienaufsicht einen Zugang zu ihren Inhalten, die bspw. hinter Bezahlschranken liegen können, zu ermöglichen. Auch diese Normen haben zum Ziel, eine wirksame Aufsicht sicherzustellen.
Anders als bei Angeboten von Mediendiensteanbietern, sind im Fall der Online-Plattformen nutzergenerierte Inhalte und mit diesen auch datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffend personenbezogene Nutzer-Daten betroffen. Aus diesem Umstand heraus soll mit der notifizierten Norm der Zugang der Medienaufsicht zu Inhalten und Daten auf Online-Plattformen im Rahmen automatisierter Verfahren in besonderer Weise konturiert werden. Mit der Norm soll

insbesondere der Wahrung verhältnismäßiger Mittel im Rahmen der Medienaufsicht Rechnung getragen werden.
In der Notifizierungsmitteilung hat Deutschland darauf verwiesen, dass die in § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs vorgesehene Maßgabe den Mechanismen der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie Art. 28b Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU „vorgelagert“ sei. „Vorgelagert“ in diesem Sinne sollte nicht den Rang der Norm, insbesondere keinen Vorrang vor europäischen Vorgaben, zum Ausdruck bringen. Auch ist keine zeitliche Abfolge gemeint. „Vorgelagert“ sollte vielmehr folgendes unterstreichen:
- § 109a Abs. 9 sieht seinem Kerngedanken nach keine Verpflichtung von Online-Plattformen zu proaktivem Handeln, sondern vielmehr eine „Stillhalteanforderung“ dar. Die Norm reagiert darauf, dass manche Online-Plattformen ihre Dienste vor automatisiertem Zugriff proaktiv sperren. KI-Tools, die im Rahmen der Medienaufsicht verwendet werden, um in der Fülle des Internets rechtswidrige Inhalte zu detektieren, beruhen gerade auf automatisierten Verfahren; ihr Einsatz wird durch Sperren von Online-Plattformen verhindert.
Die deutsche Medienaufsicht arbeitet, wie der Europäischen Kommission bekannt ist, bereits mit einem KI-Tool („KIVI“), um rechtswidrige Inhalte ausfindig zu machen; das Tool wird dem Vernehmen nach derzeit auch von Medienaufsichten in anderen Mitgliedstaaten getestet. Das Tool bildet anhand einer auf Stichworten und Links basierten Suche den traditionell durch Mitarbeiter händisch vorgenommenen Suchvorgang nach und stellt insofern einen Scraping-Mechanismus dar. Während ein Einsatz des Tools auf Plattformen wie Youtube, TikTok, Twitter und Telegram möglich ist, wird der Einsatz auf den Diensten von Meta (Instagram und Facebook) verwehrt.
Ziel der gesetzlichen Regelung ist – neben der generellen Konturierung des Einsatzes von KI-Tools in der Aufsicht – sicherzustellen, dass der Einsatz legitimer Tools der Medienaufsicht durch die Plattformen zugelassen bzw. nicht proaktiv verhindert wird.
Mit Blick auf etwaige berechtigte Interessen der Plattformen, ihre Dienste bspw. aus Gründen des Datenschutzes generell vor unbefugtem Zugriff („Scraping“) zu sichern, wird durch die gesetzliche Normierung im Sinne eines verhältnismäßigen Ansatzes keine generelle Öffnung, sondern lediglich eine Schnittstelle eingefordert; allgemeine technische Schranken wie ein Scraping-Schutz können demnach ohne Weiteres durch die Plattform aufrechterhalten werden. Zugleich schafft die gesetzliche Norm eine Legitimierung der Öffnung des Zugangs der Plattform für die Medienaufsicht (und nur für diese).
- Soweit in der Neuregelung formal eine „Verpflichtung“ zu sehen ist (konkret als Verpflichtung zu einem Unterlassen bzw. zur Maßgabe, jedenfalls eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen), ist sie eine weniger eingriffsintensive Anforderung als andere Verpflichtungen, die Online-Plattformen dazu anhalten, selbst Maßnahmen hinsichtlich der von Ihnen verbreiteten Inhalte zu treffen. So fordert Art. 28b der Richtlinie (EU) 2010/13/EU von den Mitgliedstaaten ein, Video-Sharing-Plattformen selbst zu angemessenen Maßnahmen gegen entwicklungsbeeinträchtigende, gewaltverbreitende oder strafrechtlich sanktionierte Inhalte zu verpflichten. Die Verordnung (EU) 2022/2065 sieht für Diensteanbieter im Rahmen von Meldeverfahren verpflichtende Abhilfemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Minderung struktureller Risiken vor. Alle diese Pflichten richten sich auf aktive Maßnahmen der Plattformen zur Bekämpfung auch illegaler Inhalte auf den Plattformen und gehen damit über die Anforderungen nach § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs hinaus, da mit ihm gerade nicht eine Pflicht der Online-Plattform selbst einhergeht, sich in irgendeiner Art und Weise um illegale Inhalte zu kümmern.
Die aus § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs resultierende „Verpflichtung“ dient allein der Überprüfung von Einzelinhalten im Sinne einer effektiven und effizienten Medienaufsicht. Je nach Ausgang ihrer Prüfung kann die Medienaufsicht gegen den betreffenden Inhalteanbieter Aufsichtsmaßnahmen ergreifen. Weder erfolgt insofern eine Aufsicht über die Online-Plattform selbst, noch resultieren aus den Aufsichtsverfahren der Medienaufsicht Maßnahmen gegenüber der Online-Plattform. Die Medienaufsicht wäre allenfalls im Rahmen der durch Art. 16 ff. der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Melde- und Abhilfeverfahren angehalten, Hinweise zu rechtswidrigen Inhalten an die Plattformen weiterzugeben.

b. Sollte dieser Begriff aussagen, dass das deutsche Recht Vorrang vor der (nationalen Umsetzung der) AVMD-Richtlinie hat, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen über das geplante Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie begrüßen.
Ein Vorrang sollte nicht zum Ausdruck gebracht werden. Es wird insofern auf die Antwort zu Buchst. a verwiesen.

2. Die Dienststellen der Kommission würden gerne genauer wissen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.
Die Frage ist zu bejahen. Die Norm verpflichtet ihrem Wortlaut nach Anbieter von „Online-Plattformen im Sinne der

Verordnung (EU) 2022/2065“. Diese sind nach der Definition des Art. 3 Buchst. g) der Verordnung (EU) 2022/2065 „Dienste der Informationsgesellschaft“.
Falls ja, bitten die Dienststellen der Kommission um weitere Informationen zu folgenden Punkten:

a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Deutschland ansässig sind;
Richtlinie (EU) 2010/13/EU verlangt von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit eine wirksame Medienaufsicht über die der Richtlinie unterliegenden Dienste. Eine solche Aufsicht ist in Zeiten neuer Distributionswege über Online-Plattformen ohne Unterstützung auch automatisierter Hilfsmittel nicht mehr zu gewährleisten. Wie im Rahmen der Notifizierung bereits ausgeführt, können technische Hilfsmittel zudem einen Beitrag zu einer unparteiischen und diskriminierungsfreien Aufsicht im Sinne des Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2010/13/EU wie auch zum Mitarbeiterschutz leisten.
Mit der Maßgabe des § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs soll die Aufsicht über Medienanbieter und -inhalte gewährleistet werden, die der deutschen Medienaufsicht unterliegen bzw. für die nach den Maßgaben der Richtlinie (EU) 2010/13/EU eine Aufsicht durch die deutsche Medienaufsicht sicherzustellen ist. Eine Begrenzung der Reichweite des § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs auf allein Online-Plattformen, die in Deutschland niedergelassen sind, würde dem nicht gerecht werden.
Die Anforderung des § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs gilt insofern auch für in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Online-Plattformen.
Eine konkrete Handlungspflicht, die erst auf Anforderung der Medienaufsicht überhaupt entsteht, bezieht sich nur auf Daten von Inhalteanbietern, die der Medienaufsicht unterliegen. Insofern ist eine konkrete Anforderung der Landesmedienanstalt gegenüber einer Online-Plattform, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, daran gebunden bzw. dadurch begrenzt, dass auf der betreffenden Online-Plattform Inhalteanbieter aktiv sind, die der deutschen Medienaufsicht unterliegen.

b) falls ja, wie die deutschen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22;
Die von der KOM aufgeworfene Frage nach den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG kann sich aus Sicht Deutschlands nur und erst stellen, wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG überhaupt eröffnet ist. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG gilt indes nur, soweit nicht bereits eine Bereichsausnahme nach Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/31/EG vorliegt.
In der Rechtssache C-366/24 (Amazon EU) hat der EuGH Art. 1 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie als „echte“ Bereichsausnahme eingeordnet und dieses Verständnis expressis verbis auch für Art. 1 Abs. 6 ECLR anerkannt (vgl. dort Rn. 42, 43). Der Gerichtshof ist damit nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts (vgl. dort Rn. 65) gefolgt, der in Art. 1 Abs. 4 lediglich einen möglichen Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit erblickt hat. Der EuGH stützt sich dabei auf sein Urteil vom 07.09.2022 (C-391/20 – Cilevičs), in dem der vergleichbare Art. 1 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie bereits implizit als „echte“ Bereichsausnahme eingeordnet worden ist (vgl. dort Rn. 39, 40). Hiernach bleiben nationale Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zum Schutz des Pluralismus von der Richtlinie 2000/31/EG unberührt. Deutschland sieht die notifizierte Norm als eine Regelung an, die unter diese in Art. 1 Abs. 6 ECRL genannten Maßnahmen und damit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG fällt, an.
Die durch die deutschen Länder in ihrer Gesetzgebungskompetenz mit dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geschaffene Medienordnung dient der Wahrnehmung ihrer vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes in ständiger Rechtsprechung abgeleiteten Pflicht zur Sicherung freier Meinungsbildung auf der Basis unabhängiger und vielfaltiger Medien und Kommunikationsräume. Hierzu gehören sehr maßgeblich Standards redaktioneller Verantwortung und die Verhinderung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte. Eine effektive und effiziente Medienaufsicht ist Teil dessen.
Ungeachtet der vorliegenden Bereichsausnahme genügt die notifizierte Regelung dennoch auch den wesentlichen Maßgaben, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG.
- Es liegt keine generell-abstrakte Maßnahmen vor.
In der in der Frage angeführten Rechtssache C-376/22 hat der EuGH ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten nicht dadurch einschränken dürfen, dass

sie generell-abstrakte Maßnahmen ergreifen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen. Eine solche generell-abstrakte Maßnahme im Sinne einer Verpflichtung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ist im notifizierten Entwurf gerade nicht vorgesehen. Ein Anbieter unterliegt nach § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs keiner pauschalen Pflicht, sondern hat lediglich auf „Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt“ im Einzelfall eine Schnittstelle einzuräumen.
- Bei § 109a Abs. 9 des handelt es sich auch um eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung.
Die öffentliche Ordnung in Art. 3 Abs. 4 Buchst. a) i) erster Spiegelstrich umfasst auch die Sicherstellung der Medienvielfalt und mit ihr die Sicherung einer wirksamen Medienaufsicht.
Aus dem Wortlaut des Zusatzes „insbesondere“ ergibt sich, dass die aufgelisteten Maßnahmen die „öffentliche Ordnung“ im Sinne der Norm zwar beispielhaft definieren, jedoch nicht abschließend gedacht sind. Bei den Maßnahmen der Strafverfolgung handelt es sich um solche, die der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Justiz dienen und in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Dies indiziert, dass die öffentliche Ordnung hochrangige Allgemeininteressen umfasst, die wesentliche Kernsäulen des Staates berühren.
Der Gerichtshof hat den Schutz des Medienpluralismus wiederholt als legitimes Ziel von Allgemeininteressen anerkannt und dazu Folgendes ausgeführt: Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Wahrung der Freiheiten, die durch Art. 11 der Grundrechtecharta, der in seinem Abs. 2 die Freiheit und den Pluralismus der Medien nennt, geschützt werden, unbestreitbar ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel darstellt, dessen Bedeutung in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft nicht genug betont werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Januar 2013, Sky Österreich, C 283/11, EU:C:2013:28, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).
Im Protokoll Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, das dem EU- und dem AEU-Vertrag beigefügt ist, wird ebenfalls auf den Pluralismus der Medien Bezug genommen und erklärt, dass „der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren“.“
- § 109a Abs. 9 steht in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Schutzzielen.
Die Anforderung einer Schnittstelle, die jeweils nur einen bestimmten Diensteanbieter treffen kann, ist an den Zweck der Medienaufsicht gebunden: Der Einsatz potentieller KI-Tools durch die Medienaufsicht wird – angesichts des grundrechtssensiblen Kontextes – durch § 109a Abs. 1 der notifizierten Norm konkret in der Sache auf Aufgaben der Medienaufsicht sowie in der Funktionsweise auf einen Abgleich von Daten begrenzt. Die Aufgaben, die die Medienaufsicht mit dem Tool wahrnehmen, stellen eine wichtige, demokratiesichernde Aufgabe dar.
Der Einsatz von KI-Tools ist zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gesetzlich auf eine Schnittstelle begrenzt und zusätzlich daran gebunden, dass die Zurverfügungstellung der Schnittstelle für den Plattform-Anbieter „technisch und wirtschaftlich zumutbar“ ist. Über die Schnittstelle sind ausschließlich die für die Aufsicht erforderlichen, gesetzlich näher durch § 109a Abs. 2 bis 8 der notifizierten Norm konturierten Daten verfügbar zu machen (vgl. hierzu auch bereits Ausführungen zu Frage der ersten Ziff. 2 Buchst. a) sowie nachstehend zu Frage Ziff. 4).
Die intendierte Maßnahme steht insofern auch in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzziel. Sie ist geeignet, eine wirksame Medienaufsicht sicherzustellen. Ein gleich wirksames, noch milderes Mittel ist nicht ersichtlich; die Mitwirkung der Plattformen ist auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt. Wirtschaftliche Belastungen für die betroffenen Dienste sind in der Norm berücksichtigt. Das zugrunde liegende Geschäftsmodell der Plattformen bleibt vollständig unberührt.
§ 109a Abs. 9 der notifizierten Norm wäre insofern eine legitime Maßnahme, innerhalb der auch eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip gerechtfertigt ist.

c) welche genauen Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
Ziel der Norm ist es, dass die Anbieter der Medienaufsicht einen Zugang zu Daten gewähren, der die allgemeine Blockade eines „Scrapings“ durchbricht. Hierzu kommt eine API (Application Programming Interface) in Betracht, d.h. ein definierter Zugangspunkt, der den automatisierten, sicheren Datenaustausch und die Kommunikation zwischen verschiedenen Softwareanwendungen ermöglicht.
Wie bereits ausgeführt ist vom Anbieter nur Zugang zu bestimmten, sachlich begrenzten, öffentlich zugänglichen Daten zu ermöglichen (vgl. auch § 109a Abs. 3 der notifizierten Norm).
Der Anbieter wird nicht verpflichtet, selbst Maßnahmen gegenüber Inhalten, die er verbreitet, zu ergreifen. Den Anbieter treffen durch die Norm weder Überwachungs- noch Maßnahmenpflichten gegenüber Inhalteanbietern. Seine durch die Verordnung (EU) 2022/2065 bzw. Richtlinie 2000/31/EG determinierte (eingeschränkte) Haftung für Inhalte, die er verbreitet, wird nicht berührt.

d) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Pflichten für die Dienste der Informationsgesellschaft eingesetzt würde und insbesondere ob eine etwaige Nichteinhaltung zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde.
In dem Entwurf sind keine Bußgelder vorgesehen. Würde der Anbieter seiner Pflicht nicht nachkommen, müsste die Medienaufsicht eine gerichtliche Anordnung nach allgemeinem Verwaltungsrecht erwirken.

2. Die Dienststellen der Kommission gehen davon aus, dass der notifizierte Entwurf für Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde.
Falls dies bestätigt wird, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:

a) die konkreten Pflichten für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf und insbesondere aus § 109a Absatz 9 ergeben;

b) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf ihre maximale Harmonisierungswirkung und insbesondere in Bezug auf ihren Artikel 40 Absatz 1.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Norm ihrem expliziten Wortlaut nach (allein) Anbieter von „Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065“ verpflichtet.
Zur Beantwortung der Fragen unter Buchst. a) und b) wird auf die Antwort zur Frage der ersten Ziff. 2. und dort Buchst. c) verwiesen.

3. Könnten die deutschen Behörden das Zusammenspiel von § 109 Absatz 9 des notifizierten Entwurfs mit den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 beschreiben, insbesondere die Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt an Anbieter von Online-Plattformen, geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels nach § 109a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs bereitzustellen?

Art. 9 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 richten sich auf Anordnungen zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte. Berührungspunkte ergeben sich insofern nicht, als sich § 109a des notifizierten Entwurfs nicht auf bestimmte Nutzer oder bestimmte rechtswidrige Inhalte richtet, sondern darauf, dass die Medienaufsicht ihre Aufsicht über eine unbestimmte Zahl an Medieninhalten, die auf der Online-Plattform verbreitet werden, ausüben kann.

4. Die Dienststellen der Kommission bitten um Erläuterung, wie die Möglichkeit für das technische Mittel nach § 109a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs mit dem Zugriff auf Daten zusammenhängt, die über die Online-Schnittstelle sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen gemäß Artikel 40 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2022/2065 öffentlich zugänglich sind.
Insbesondere bitten die Dienststellen der Kommission um weitere Informationen darüber, ob der Zweck des notifizierten Entwurfs dem Zweck des Artikels 40 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2022/2065 entspricht und ob er auch die Forschungsarbeiten, die zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Union gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen, abdecken würde.

Ein Konnex besteht nicht.
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der nach § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs bereitzustellenden „Schnittstelle“ nicht um eine „Online-Schnittstelle“ im Sinne des § 40 Abs. 12 sowie weiterer Normen der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt. Mit „Schnittstelle“ ist eine sog. API gemeint, die der Medienaufsicht den Zugang zu öffentlich auf der Plattform verfügbaren Daten ermöglicht und dabei Schutzmechanismen gegen automatisierten Zugriff durchbricht (vgl. insbesondere Ausführungen zu Frage der ersten Ziff. 2 Buchst. c).
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Suchmaschinen nicht von § 109a Abs. 9 des notifizierten Entwurfs erfasst sind. Der Zweck des Art. 40 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2022/2065 ist durch die notifizierte Norm nicht erfasst. Insbesondere dürfen die gesetzlich konturierten Tools nur für konkrete Aufsichtszwecke, nicht für Forschung eingesetzt werden.
§ 109a Abs. 9 der notifizierten Norm betrifft ausschließlich Daten, die zur Aufsicht über Medieninhalte relevant und erforderlich sind. Dabei handelt es sich zum einen um die Medienhalte selbst, zum anderen etwa um Daten wie das

Datum der Veröffentlichung des Medieninhalts, die geografische Zuordnung oder Links im Angebot, die Hinweise auf den Inhalteanbieter und die Publikation geben und damit für das Aufsichtsverfahren gegen den Inhalteanbieter relevant sind. Es handelt sich allesamt nur um Daten, die öffentlich verfügbar und für das Auffinden, die Bewertung oder das aufsichtsrechtliche Vorgehen gegen konkrete rechtwidrige Inhalte erforderlich sind. Nicht von der Zweckbindung des § 109a der notifizierten Norm erfasst sind Informationen, die der „Aufdeckung, Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken“ dienen. Insbesondere sind keine Daten erfasst, die die Funktionsweise von Online-Plattformen betreffen.
Tools, die auf der Basis des § 109a Abs. 1 der notifizierten Norm allein dafür eingesetzt werden „Text , Bild , Audio- und Bewegtbildinhalte … automatisiert auf potentielle Verstöße abgleichen“ (vgl. Abs. 1) und erst im Fall eines potentiellen Verstoßes angebots- und anbieterbezogene Daten verarbeiten dürfen, dienen ausschließlich als Werkzeug zum Auffinden rechtswidriger Inhalte bzw. Angebote und betreffen damit einen gänzlich anderen Anwendungsbereich als Art. 40 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2022/2065. Insbesondere soll das Auffinden rechtswidriger Inhalte wie bspw. Pornographie, Gewaltverherrlichung oder Volksverhetzung in der Fülle der im Internet vorhandenen Inhalte erleichtert werden.
Unabhängig vom konkreten Einsatz relevanter Tools können Ergebnisse der Medienaufsicht, wie bisher, generell dazu beitragen, entlang bspw. von festgestellten Fallzahlen Hinweise auf mögliche systemische Risiken zu erlangen. Dies ist aber eher ein möglicher Nebeneffekt, nicht Ziel des Einsatzes der Tools.
Die harmonisierenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 bleiben von der notifizierten Norm generell unberührt; dies folgt auch daraus, dass die intendierte Norm weder Haftung noch Sorgfaltspflichten der Anbieter von Online-Plattformen zum Gegenstand hat, die bereits durch die Verordnung (EU) 2022/2065 geregelt werden. Die Nichtbehinderung der Medienaufsicht bei der Überwachung von Inhalteanbietern ist vielmehr ein notwendiges, auch aus der AVMD-Richtlinie folgendes Erfordernis, ohne das die weitgehende Freistellung der Plattform von einer eigenen Haftung für die durch sie verbreiteten Inhalte nicht zu rechtfertigen ist.

5. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen dazu begrüßen,

a) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Pflichten für Anbieter von Online-Plattformen eingesetzt würde und insbesondere ob eine etwaige Nichteinhaltung zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde, und wie das beabsichtigte Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 aussehen würde.
Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zur Frage der ersten Ziff. 2. Buchst. b) verwiesen.

Die notifizierenden Stellen stehen für weitere Rückfragen oder Erörterungen gerne zur Verfügung.

**********
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu